



## Vereinsatzung

# Landjugend Bachern e.V.

### § 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Landjugend Bachern“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bachern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 (Zweck)

- (1) Der Verein wird gegründet, zum Zwecke, die Gemeinschaft der Jugend zu fördern und die Bräuche des Dorfes zu erhalten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mit der Landjugend Bachern wird die Tradition des Dorfes durch bräuchliche Veranstaltungen gepflegt (z.B. Errichten eines Maibaumes, Aufbau eines Osterfeuers).

### § 3 (Betriebsmittel)

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr werden.  
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten, unbedingten Erklärung des Beitritts.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.



- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. (Keine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen).
- (8) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.  
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Passives Mitglied ist man ab der Heirat.  
Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 5 ( Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 (Vorstand)**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassier, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1., 2. und 3. Beisitzer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem und dem 2. Vorsitzendem. Diese vertreten den Verein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand kann sowohl aus aktiven als auch passiven Mitgliedern bestehen.



## **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordert.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung nicht erwähnt werden.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll führt der Schriftführer.

## **§ 8 (Haftung)**

- (1) Jedes Mitglied haftet nur mit dem Anteil des Vereinsvermögens und nicht mit dem Privatvermögen.

## **§ 9 (Auflösung des Vereins)**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zum Zwecke des Unterhalts an die Pfarrkirche Bachern (Pfarramt Bachern-Rohrbach).



Stand 11.01.2019

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 11. Januar 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt vom Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Vanessa Lorenz

Jakob Hupfeld